

## Eröffnung und Elektronischer Rechtsverkehr

(Eröffnung, Justizkommunikationsgesetz, XJustiz)

Referenten: Ltd. Ministerialrat Fischer, Ministerialrat Schmieszek, Richter am OLG Dr. Bacher

Bericht: Wiss. Mit. Bernd Lorenz

Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz berichtete über ihre Aktivitäten zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs.

In das bundesweite Portal zur Veröffentlichung von Insolvenznachrichten unter <http://www.insolvenzbekanntmachungen.de> stellen inzwischen fünf Bundesländer ihre Bekanntmachungen ein. Ein elektronisches Handelsregister ist unter <http://www.handelsregister.de> in Vorbereitung. Ein elektronischer Bundesanzeiger wird als wünschenswert erachtet. Alle Online-Dienste der Justiz sollen zukünftig über ein einheitliches Portal erreichbar sein.

Aufgrund des Formvorschriftenanpassungsgesetzes und des Zustellungsreformgesetzes können Schriftsätze bei Gericht elektronisch eingereicht und zugestellt werden. Das Justizkommunikationsgesetz wird ab 2005 elektronische Akten ermöglichen. Ein Regierungsentwurf des Justizkommunikationsgesetzes wird für das Jahresende vorbereitet. Elektronische Bekanntmachungen wird es schon früher geben.

Die elektronischen Akten sollen als Option für alle Verfahrensarten mit Ausnahme des Straf- und des Zwangsvollstreckungsverfahrens ermöglicht werden. Für das Strafverfahren ist nur die elektronische Kommunikation geplant. Die elektronische Akte im Zwangsvollstreckungsverfahren wird erst mit einem Vollstreckungsregister für elektronische Titel möglich sein.

Die Vorteile von elektronischen Akten liegen in einer Beschleunigung der Kommunikation, einer Kostenersparnis und einer einfacheren Fristenkontrolle. Die elektronische Akte bietet vielfältige Suchmöglichkeiten, ist ständig verfügbar und ermöglicht die einfache Übernahme von Daten. Die Akteneinsicht wird online, als Ausdruck der Akte oder durch Übermittlung der Datei möglich sein.

Zukünftig wird es nur noch elektronische Akten oder Papierakten geben. Hybridakten, die teils aus Papier teils aus elektronischen Akten bestehen, sollen vermieden werden. Die Justizverwaltungen werden durch Rechtsverordnungen über die Einführung der elektronischen Akte entscheiden. Die elektronische Akte soll die elektronische Verfügbarkeit aller Dokumente sicherstellen. Eine elektronische Akte hindert den Richter nicht daran, sich Ausdrücke von der Akte zur weiteren Bearbeitung anzufertigen.

Die bestehenden Regelungen müssen den neuen elektronischen Möglichkeiten angepasst werden. Soweit die Unterschrift unter Schriftstücke notwendig ist, soll diese durch eine elektronische

Signatur ersetzt werden. Für Signaturen durch Richter soll stets die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich sein. Für Signaturen durch Bürger wird eine einfache elektronische Signatur in Erwägung gezogen. Die Erfahrungen mit dem elektronischen Mahnverfahren haben gezeigt, dass von der Möglichkeit einer elektronischen Signatur kaum Gebrauch gemacht wird. Durch eine Senkung der Anforderungen soll dem Bürger die Nutzung der elektronischen Medien erleichtert werden.

Der Austausch von elektronischen Daten soll durch den bundesweit einheitlichen Standard XJustiz (<http://www.xjustiz.de>) im XML-Format ermöglicht werden. Der Entwurf von XJustiz aus dem Jahre 2002 wurde grundlegend überarbeitet. Der Programmierstil wurde stringenter und schlanker gestaltet. Zur Identifizierung von Datensätzen werden statt GUID XML-keys verwendet. Ferner wurde die Einbindung der Fachmodule geändert. Fachmodule sollen für bestimmte Bereiche wie das Familienrecht oder den Versorgungsausgleich das Grundmodul ergänzen. Die Fachmodule werden unabhängig vom Grundmodul sein und die Daten aus dem Grundmodul auslesen können.

Die Version 1 von XJustiz steht unmittelbar vor ihrer Fertigstellung. In Zukunft wird es erforderlich sein, bei der Gerichts- und Anwaltssoftware Schnittstellen zu integrieren, um den Datenaustausch zu ermöglichen. Außerdem werden weitere Fachmodule entwickelt werden.

(Bernd Lorenz)